

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 39

Ausgabetag 21. Juli 1951

Inhalt

12. 7. 1951	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	529
12. 7. 1951	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes	530
12. 7. 1951	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	532
9. 7. 1951	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung	532
12. 7. 1951	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen	533
6. 7. 1951	Anordnung über den Sommerschlußverkauf 1951	534

Berliner Zentralbank

7. 7. 1951	Allgemeine Genehmigung Nr. 12/50 (Neufassung) zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs	534
------------	---	-----

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

23. 6. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 508 der Britischen Militärregierung Berlin (Entschädigung für Besatzungsschäden)	535
-------------	---	-----

Gesetz

zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 12. Juli 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 401) — Anlage — sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Im Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes — Anlage — sind an Stelle des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (BGBl. S. 351) die entsprechenden Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 219) und des Gesetzes zur Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 7. August 1950 (VOBl. I S. 393) anzuwenden.

Artikel III

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund des im Artikel I genannten Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz mit der Anlage und die auf Grund des im Artikel I genannten Gesetzes bisher erlassenen Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage

Gesetz

zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 28. Juni 1951.

(BGBl. I S. 401)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt:

- A. für Zigarren der Preisklassen bis 0,40 DM
28% des Kleinverkaufspreises
und
für Zigarren der Preisklassen über 0,40 DM
33% des Kleinverkaufspreises,
- B. für Zigaretten
58% des Kleinverkaufspreises,
- C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
53% des Kleinverkaufspreises,
- C 1. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) mit Beimischung von mindestens 50 v. H. Inlandstabak
50% des Kleinverkaufspreises,
- D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
43% des Kleinverkaufspreises,
- E. für Kautabak
18% des Kleinverkaufspreises,
- F. für Schnupftabak
23% des Kleinverkaufspreises.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung

1. für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, in einer Gesamtsumme ermäßigte Eingangsabgaben, die die Belastung der inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen, festsetzen,
2. für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben (§§ 396 und 402 Reichsabgabenordnung) eingeführt werden, Durchschnittspreise, nach denen die Steuer zu berechnen ist, festsetzen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Steuer beträgt 4,80 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).“

4. Hinter § 80 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VI

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 81

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

- a) für versteuerte Tabakwaren, die sich beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 im Handel befinden,
- b) für Tabaksteuerzeichen, die beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 in Betrieben von Tabakwarenhändlern und in Steuerlagern für Zigarren noch nicht verwendet sind oder an Packungen von Tabakwaren sich befinden, für die die Steuerschuld noch nicht entstanden ist,

als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die Unterschiedsbeträge, die sich aus der Senkung der Steuersätze des § 3 Abs. 1 und des § 17 des Tabaksteuergesetzes ergeben, zu vergüten und das Verfahren hierfür zu bestimmen. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfalle mindestens 5,— DM beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel 3

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 4

Es treten in Kraft

1. die Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1951,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

Vom 12. Juli 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 (VOBl. I S. 346) sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bezeichnung einer Wertpapierart auch auf Wertpapiere, Erreinerkündungen und Jungscheine anzuwenden, wenn

- a) deren Aussteller seinen Sitz in Berlin und eine Verwaltung in Berlin (West) hat und

b) die unter a) bezeichneten Voraussetzungen zwar nicht am 1. Oktober 1949 vorgelegen haben, jedoch bis zum 1. April 1951 eingetreten sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Sitz des Ausstellers am 1. Oktober 1949 im Bundesgebiet befunden hat.

(3) Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Absatzes 1 der 1. April 1951, jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehenen Fristen erst am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats beginnen.

§ 2

(1) Zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gehören auch die in § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) aufgeführten Vorschriften.

(2) Wertpapiere, für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 31. Januar 1950 aus dem Ausland gestellt worden ist, bleiben mit den dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen in Kraft, wenn die Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund des Antrags nach den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder den in Absatz 1 genannten Bestimmungen bis zum 30. Juni 1951 ausgestellt wird. Der Wortlaut der Lieferbarkeitsbescheinigung ist durch eine Bezugnahme auf dieses Gesetz zu ergänzen.

(3) Anträge nach Absatz 2 sind erst dann nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuführen, wenn ihnen nicht bis zum 30. Juni 1951 entsprochen worden ist; die Überleitungsanmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Juli 1951 bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle am 30. Juni 1951 noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Absatz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingehen.

§ 3

(1) Den in § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Bescheinigungen stehen Bescheinigungen gleich, die eine Anmeldestelle in Berlin auf Grund von ihr verwahrter Depotbücher anderer Niederlassungen desselben Kreditinstituts oder anderer deutscher Kreditinstitute ausgestellt hat, sofern die Kammer für Wertpapierbereinigung in einem Verfahren nach Absatz 2 festgestellt hat, daß diese Depotbücher in ihrer Beweiskraft den Büchern von Anmeldestellen in Berlin entsprechen. Sind auf Grund der verlagerten Depotbücher bereits Depotbescheinigungen von anderen Stellen ausgestellt worden, so genügt es, wenn die Anmeldestelle in Berlin, welche die Depotbücher verwahrt, die Bescheinigungen dieser Stellen bestätigt.

(2) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmt sich nach dem Verwahrungsort der Depotbücher bei Stellung des Antrags. Ein Beschwerdeverfahren steht nur der Bankaufsichtsbehörde zu. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde gibt die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung im Bundesanzeiger bekannt, wenn dem Antrag rechtskräftig stattgegeben worden ist. Der Vorsitzende der Kammer für Wertpapierbereinigung kann sodann bei der Kammer schwebende Anmeldungen, über die nach Absatz 1 die Prüfstelle entscheiden kann, an die Prüfstelle zurückgeben; in diesem Fall werden von der Kammer für Wertpapierbereinigung Gebühren nicht erhoben.

(4) Den Feststellungen nach Absatz 1 stehen Entscheidungen gleich, die im Bundesgebiet auf Grund entsprechender Vorschriften ergehen.

§ 4

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Aktien oder Zwischenscheine mit einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark oder um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 3000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 300 Reichsmark nicht übersteigen. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Zum Beisitzer der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können im Wertpapierwesen erfahrene Personen ernannt werden, auch wenn sie nicht als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind oder eingetragen waren.

§ 6

(1) Die Beisitzer der Kammer für Wertpapierbereinigung werden nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (RGBl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (RGBl. I S. 173 und 258) entschädigt. Diese Entschädigung für Aufwand kann bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden um 5 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder, bei längerer Sitzungsdauer um 10 Deutsche Mark der Bank deutscher Länder erhöht werden.

(2) Für Arbeiten der Beisitzer außerhalb einer Sitzung kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe bewilligt werden.

(3) Über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Beisitzer nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Landgerichtspräsident endgültig.

§ 7

(1) Hat ein Kreditinstitut die Frist des § 19 Absatz 2, 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes versäumt, so kann es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(2) § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Prüfstelle den Antrag zugleich mit ihrer Stellungnahme zur Anmeldung der Kammer für Wertpapierbereinigung vorzulegen hat und daß die Kammer für Wertpapierbereinigung über die Anmeldung entscheidet, wenn Wiedereinsetzung gewährt wird. Der Antrag kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats gestellt werden, sofern nicht die in § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehene Frist später abläuft.

(3) Soweit es sich nicht um Fälle nach Absatz 1 handelt, entscheidet über einen Wiedereinsetzungsantrag nach § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Prüfstelle, wenn sie nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und nach § 4 dieses Gesetzes über die Anmeldung selbst entscheiden könnte. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung durch die Prüfstelle ist der Einspruch nach § 28 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zulässig. § 3 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

§ 8

Anträgen auf Eintragung eines Sperrvermerks nach § 45 Absatz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist von der Prüfstelle nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller den Erwerb des Pfandrechts oder sonstigen dinglichen Rechts aus Maßnahmen herleitet, die im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes im Bundesgebiet nicht rechtswirksam sind; die §§ 46, 47 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 9

(1) In der nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigung des

Kreditinstituts bedarf es der Angabe der Nummer des Depots und der Stelle des Depotbuches, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist, nicht, wenn diese Angaben nach der landesüblichen Depotbuchführung nicht gemacht werden können.

(2) Die Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung entfallen, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens der Anmeldestelle vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens einer Beratungsstelle im Ausland (§ 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder einer anderen von einer Beratungsstelle allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Stelle vorgelegt und dies durch eine Bescheinigung dieser Stelle nachgewiesen wird.

§ 10

In den Fällen des § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen am 1. Oktober 1949, bei den in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapieren nach den Verhältnissen am 1. April 1951.

§ 11

Soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz die Übersendung von Schriftstücken durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein vorgeschrieben ist, kann statt dessen die Aushändigung gegen eine mit Datum und Unterschrift versehene Quittung des Empfängers oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Der Aushändigende soll das Datum der Aushändigung auf dem Schriftstück vermerken.

§ 12

(1) Rechte und Pflichten, die sich aus § 8, § 14 Absatz 2, § 16, § 17 Absatz 2 bis 4, § 20, § 37 Absatz 2, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 46 Absatz 2, § 50, 53, § 54 Absatz 1, §§ 55 bis 58, § 59 Absatz 1, 10 und § 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ergeben, bestehen auch hinsichtlich der Wertpapiere, bei welchen die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften über die Wertpapierbereinigung anzuwenden sind. Soweit sich diese Vorschriften auf Besitzezeugnisse beziehen, gelten sie auch für Lieferbarkeitsbescheinigungen.

(2) § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird aufgehoben.

(3) In § 10 Absatz 1 Nr. 2, § 12 Absatz 2, § 20 Absatz 1, § 24 Absatz 2 Nr. 2, § 53 Absatz 3 und 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes werden die Worte „oder eines Besitzezeugnisses“ und die Worte „oder ein Besitzezeugnis“ gestrichen.

(4) In § 8 des Wertpapierbereinigungsgesetzes werden die Worte „nach § 2 Absatz 1 Nr. 3“, in § 50 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Zahlen „(§ 2 Absatz 1 Nr. 3)“ gestrichen.

(5) In § 2 Absatz 1 Nr. 4, § 8, § 32 Absatz 1, §§ 48, 50 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird das Wort „Besitzezeugnis“ durch das Wort „Lieferbarkeitsbescheinigung“ ersetzt.

(6) Soweit in anderen Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Entscheidungen das Wort „Besitzezeugnis“ gebraucht wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Lieferbarkeitsbescheinigung“.

§ 13

Die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 4. Januar 1951 (VOBl. I S. 38) sind auf die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Für Schuldverschreibungen von Kreditinstituten erfolgen Gutschriften (§§ 36 bis 40 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nur insoweit, als die Bankaufsichtsbehörde ihnen zustimmt.

§ 15

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 4. Januar 1951 (VOBl. I S. 37) wird aufgehoben.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 7 bis 9, 11, 12 gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949, die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 13 mit Wirkung vom 1. April 1951.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den 16. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.

Vom 12. Juli 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1951 noch in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

§ 2

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen wurden und noch von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.

(2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

§ 3

(1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

§ 4

(1) Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

(2) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht nur insoweit, als nicht schon anderweitig ein Rechtsanspruch auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln gegeben ist.

§ 5

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr der Kriegsgefangenen folgenden Monats.

§ 6

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß
der Entnazifizierung.

Vom 9. Juli 1951.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 14. Juni 1951 (GVBl. I S. 405) wird verordnet:

§ 1

Bei der Spruchkammer werden mehrere Abteilungen gebildet. Jede Abteilung ist Spruchkammer im Sinne von § 3 des Gesetzes.

§ 2

(1) Für jede Spruchkammer und die Berufungsspruchkammer soll eine gleiche, von dem Senator für Inneres zu bestimmende Anzahl von mindestens acht Beisitzern vorgesehen werden.

(2) Die Vorsitzenden der Spruchkammer und der Berufungsspruchkammer ziehen die jeweils mitwirkenden Beisitzer nach der Reihenfolge der Namen aus dieser für jede Kammer aufzustellenden Liste zu den Sitzungstagen heran.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden der Spruchkammer und der Berufungsspruchkammer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem Senator für Inneres zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

(2) Die Beisitzer sind in gleicher Weise von den Vorsitzenden eidlich zu verpflichten.

§ 4

(1) Die Spruchkammer entscheidet über Eröffnung oder Einstellung eines Sühne- oder Wiederaufnahmeverfahrens durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung.

(2) Die Entscheidung über Sühnemaßnahmen im Sühne- oder Wiederaufnahmeverfahren ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der der Betroffene zu laden ist.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 5

Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

§ 6

(1) Die Verhandlung vor der Spruchkammer ist mündlich und öffentlich. Es ist ein Protokollführer hinzuzuziehen.

(2) Der Betroffene ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende kann ihn auf Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen befreien. Erscheint der Betroffene ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

(3) Der Betroffene kann sich in der Verhandlung eines Belastenden oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen. Personen, die die Beratung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, können von der Vertretung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtler und zugelassene Prozeßagenten.

§ 7

(1) Die Spruchkammer kann Beweise erheben und Auskünfte einholen. Sie kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

(2) Die Zeugen sind einzeln in Abwesenheit der später anzuhebbenden Zeugen zu vernehmen. Wird ein Zeuge in Abwesenheit des Betroffenen vernommen, so ist die Aussage dem Betroffenen bekanntzugeben; dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die Spruchkammer kann die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit notwendig erscheint. Um die Durchführung in das Amtsgericht Schöneberg zu erlauben.

(4) Die Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Zeugen- oder Sachverständigenauslagen nach Maßgabe der zivilprozessualen Vorschriften.

§ 8

(1) Die Spruchkammer ist bei ihren Entscheidungen von Weisungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Sie entscheidet auf Grund nichtöffentlicher und geheimer Beratung nach ihrer freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

(3) Die Entscheidung ist unter Angabe von Gründen in öffentlicher Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 9

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll enthält:

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- die Namen des Vorsitzenden, der Bessitzer und des Protokollführers,
- die Namen des Betroffenen, seines gesetzlichen Vertreters, des Bevollmächtigten oder Beistandes.

(3) Das Protokoll soll den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben.

(4) Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

- die Aussagen der Betroffenen, der Zeugen und Sachverständigen,
- die Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen,
- die Entscheidungen und deren Verkündung.

§ 10

Die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen können nicht selbständig angefochten werden.

§ 11

(1) Die Berufung kann auch bei der Spruchkammer eingelegt werden. Sie soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung begründet werden. In der Berufungsinstanz können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

§ 12

(1) Für das Verfahren vor der Berufungsspruchkammer finden die Vorschriften der §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung.

(2) Die Berufungsspruchkammer kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern; sie kann unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Spruchkammer zurückverweisen.

§ 13

(1) Für das Sühneverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren vor der Spruchkammer wird eine Gebühr in Höhe von 50,— Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder und vor der Berufungsspruchkammer eine Gebühr in Höhe von 75,— Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder erhoben. Für das Überprüfungsverfahren (§ 7 des Gesetzes) beträgt die Gebühr 10,— Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder.

(2) Außer der Gebühr hat der Betroffene die Zeugen und Sachverständigenauslagen zu erstatten.

(3) Eine Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder in Ausnahmefällen erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Betroffene ohne Beeinträchtigung seines notdürftigen Lebensunterhalts zur Zahlung nicht in der Lage ist.

(4) Die Entscheidung über Ermäßigung oder Erlass einer Gebühr trifft der Vorsitzende der Spruchkammer, die in erster Instanz entschieden hat. Die Vorschrift des § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Gerichte und Behörden haben der Spruchkammer und der Berufungsspruchkammer auf Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 15

(1) Das Amt des Bessitzers ist ein Ehrenamt. Die Bessitzer erhalten für ihre Teilnahme an den Verhandlungen ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld wird vom Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung festgesetzt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter	Dr. Müller
Regierender Bürgermeister	Senator

Verordnung

über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen.

Vom 12. Juli 1951.

Auf Grund des § 51 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

Zahlt ein Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften seinem Arbeitnehmer Vergütungen für eine schutzfähige Erfindung, die aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstanden ist, so werden der Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 vorgenommen, es sei denn, daß die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer niedrigeren Steuer führt.

§ 2

Steuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Die Lohnsteuer von den gesamten Vergütungen eines Kalenderjahres für Arbeitnehmererfindungen ist nach den Anordnungen zu berechnen, die für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge bei einer Aufteilung dieser Bezüge auf ein volles Jahr getroffen sind. Die so errechnete Lohnsteuer wird zur Hälfte erhoben.

(2) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Arbeitgeber, der den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Absatz 1 vorzunehmen hat, nachzuweisen, daß die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen nicht unangemessen hoch sind. Das Finanzamt entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, im Rahmen bestehender Anordnungen und unter Berücksichtigung kaufmännischer Übung nach billigem Ermessen.

§ 3

Lohnkonto, Lohnsteuerbelege

Der Arbeitgeber hat die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950), in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950) und im Lohnzettel (§ 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950) je besonders anzugeben.

§ 4

Veranlagung

(1) Durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn ist, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2, die auf die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen entfallende Einkommensteuer abgegolten. Die Vergütungen bleiben bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer

außer Betracht. Die von den Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers nicht angerechnet.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen in eine nach § 46 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmende Veranlagung einbezogen werden. In diesem Fall ist die anteilige Einkommensteuer, die sich für die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einkünfte auf Grund der Steuer ergibt, die für das gesamte Einkommen nach der Einkommensteuertabelle festzusetzen wäre, nur zur Hälfte zu erheben. Die von den Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers anzurechnen.

§ 5

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen Anwendung, die dem Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951.

Der Senator für Finanzen
Dr. Haas

Anordnung

über den Sommerschlußverkauf 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) wird angeordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 30. Juli 1951 bis 11. August 1951 einschließlich kann ein Sommerschlußverkauf stattfinden.

(2) Hierbei dürfen zum Verkauf gestellt werden: Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren sowie Lederwaren.

(3) Andere Gegenstände sind vom Sommerschlußverkauf ausgeschlossen.

(4) Während der drei letzten Tage des Sommerschlußverkaufs darf ein besonderer Verkauf von Resten im Rahmen des Abs. 2 veranstaltet werden.

§ 2

(1) Auf die Verkäufe hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben. Enthalten sie Warenangebote, so sind sie frühestens am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe, und zwar in Zeitungen und Zeitschriften mit Beginn dieses Tages, im übrigen erst nach Ladenschluß zulässig.

(2) Mit der Plakatwerbung und der Verteilung von Druckschriften kann am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe nach 14 Uhr begonnen werden.

(3) Die vor Beginn und während der Verkäufe gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern nicht einander gegenübergestellt werden. Dies gilt nicht für Preisangaben innerhalb der Verkaufsräume.

§ 3

Die vorstehende Regelung gilt auch für die von Versandgeschäften veranstalteten Sommerschlußverkäufe.

§ 4

Diese Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 12/50

(Neufassung)

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Betrifft: Reise- und Grenzverkehr

Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt:

1. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets und der Westsektoren von Berlin haben und die von den zuständigen Stellen die Ermächtigung besitzen, in die Westsektoren von Berlin über die internationalen Grenzen einzureisen, dürfen in die Westsektoren von Berlin einführen:

- ausländische Geldsorten (Noten und Münzen);
- Schecks (einschließlich Reise-/Traveller-Schecks), Zahlungsanweisungen, Reisekreditbriefe, lautend auf nichtdeutsche Währungen;
- deutsche Geldsorten (Noten und Münzen) bis zur Höhe von DM 100,—;
- auf Deutsche Mark lautende sonstige Zahlungsmittel, die auf Grund einer von der Bank deutscher Länder erteilten Genehmigung für Reisezwecke verwandt werden können (z. B. DM-Reiseschecks und Zahlungsanweisungen auf DM-Konten ausländischer Banken).

Diese Zahlungsmittel müssen

- bei der Einreise vollständig angegeben werden;
- in die Devisenkontrollerklärung des Reisenden eingetragen werden und
- soweit es sich um ausländische Zahlungsmittel handelt, entweder im Besitz des Reisenden verbleiben und bei der Ausreise aus den Westsektoren von Berlin über die internationalen Grenzen wieder ausgeführt werden oder einer Außenhandelsbank oder sonst zum Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln von der Berliner Zentralbank ermächtigten Stelle — unter Eintragung in die Devisenkontrollerklärung — verkauft werden.

2. Personen, deren ständiger Wohnsitz sich außerhalb des Bundesgebiets und der Westsektoren von Berlin befindet und die aus den Westsektoren von Berlin über die internationalen Grenzen wieder ausreisen, dürfen bei der Ausreise die unter Ziffer 1 a), b) und d) genannten Zahlungsmittel bis zur Höhe der in der Devisenkontrollerklärung ausgewiesenen Beträge sowie deutsche Geldsorten bis zum Betrag von DM 40,— wieder ausführen.

3. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebiets oder in den Westsektoren von Berlin haben und von der zuständigen Stelle ermächtigt sind, die Westsektoren von Berlin über die internationalen Grenzen zu verlassen, dürfen im Zeitpunkt der Ausreise deutsche Zahlungsmittel bis zum Betrage von 40,— DM, ausländische Geldsorten und sonstige ausländische Zahlungsmittel mitführen.

Die ausländischen Zahlungsmittel müssen beim Grenzübertritt

- vollständig angegeben werden,
- sich im Rahmen der von der zuständigen Stelle genehmigten Höhe halten und
- von der abgebenden Stelle in den Reisepapieren dieser Personen eingetragen sein.

Reisende mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin dürfen nach der Ausreise über die internationalen Grenzen nur über die mitgeführten ausländischen Geldsorten und sonstigen ausländischen Zahlungsmittel zur Bestreitung ihrer Reisekosten verfügen. Der mitgeführte DM-Betrag darf im Ausland nicht ausgegeben werden, sondern dient nur dem Zweck, auf der Rückreise die Bestreitung der ersten Ausgaben im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin zu ermöglichen.

4. Personen, deren ständiger Wohnsitz sich innerhalb des Bundesgebiets oder in den Westsektoren von Berlin befindet und die nach genehmigter Ausreise in die Westsektoren von Berlin über die internationalen Grenzen zu-

rückkehren, dürfen außer 40,— DM in deutschen Geldsorten ausländische Geldsorten und sonstige ausländische Zahlungsmittel einführen; diese müssen in einer Währungskontrollerklärung vollständig angegeben und innerhalb von 7 Tagen nach der Einreise der in der Währungskontrollerklärung angegebenen Außenhandelsbank angeboten und auf deren Verlangen verkauft werden.

5. Personen, die die Westsektoren von Berlin betreten oder verlassen, ohne die internationalen Grenzen zu überschreiten oder beabsichtigen, sie zu überschreiten, dürfen deutsche Geldsorten und Zahlungsmittel, die zur Bestreitung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten verwendet werden können, in unbegrenzter Höhe mitführen. Die in der Bundesrepublik und in der sowjetischen Besatzungszone bestehenden Vorschriften bezüglich der Mitführung von deutschen Geldsorten und Zahlungsmitteln werden durch diese Allgemeine Genehmigung nicht berührt.

6. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

7. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in der vorstehenden Neufassung mit Wirkung vom 20. Juni 1951 an die Stelle der am 1. August 1950 in Kraft getretenen Allgemeinen Genehmigung Nr. 12/50, die gleichzeitig aufgehoben wird.

Berlin, den 7. Juli 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 1

zur

Verordnung Nr. 508 der Britischen Militärregierung Berlin
(Entschädigung für Besatzungsschäden)

Da Artikel 10 der Verordnung Nr. 508 der Britischen Militärregierung Berlin (Entschädigung für Besatzungsschäden) *) — nachstehend als „Verordnung Nr. 508“ bezeichnet — bestimmt, daß der Kommandant des Britischen Sektors die Einrichtungen zur Feststellung des Entschädigungsfalles und zur Feststellung des Entschädigungsbetrages schaffen wird, wird hiermit folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zur Feststellung, ob Entschädigung für Besatzungsschäden nach Maßgabe der Verordnung Nr. 508 zu gewähren ist, wird

- a) das durch die am 1. April 1951 in Kraft getretene Verordnung Nr. 228 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland geschaffene und gemäß dieser Verordnung bestellte Entschädigungsamt (nachstehend als „das Entschädigungsamt“ bezeichnet) hiermit bestellt, als das Entschädigungsamt mit all den nachstehend erwähnten Befugnissen zu fungieren;
- b) das durch Verordnung Nr. 228 geschaffene und gemäß dieser Verordnung bestellte Entschädigungsgericht (nachstehend als „das Gericht“ bezeichnet) hiermit bestellt, als das Entschädigungsgericht mit all den nachstehend erwähnten Befugnissen zu fungieren.

Artikel 2

1. Entschädigungsanträge nach Maßgabe der Verordnung Nr. 508 sind beim Senat von Berlin oder einer von ihm bestimmten Dienststelle gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 508 einzureichen.

2. Der Senat (hierunter soll in dieser Durchführungsbestimmung, wenn dies aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht nur der Senat von Berlin, sondern auch die von ihm bestimmten Dienststellen verstanden werden) bestätigt den Empfang des Antrages und leitet ihn mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen binnen sieben Tagen an das Entschädigungsamt weiter.

*) abgedr. GVBl. 1951 S. 403.

3. Der Tag des Eingangs eines Antrages beim Senat, der den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung oder den auf Grund hierzu erlassenen Anweisungen oder Verfahrensvorschriften entspricht, gilt als Zeitpunkt der Einreichung des Antrages im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 508.

Artikel 3

1. Nach Eingang des Antrages stellt das Entschädigungsamt alle Untersuchungen an, die erforderlich sind, um den gesamten mit dem Ereignis oder Unfall zusammenhängenden Tatbestand genau festzustellen.

2. Das Entschädigungsamt kann den Antragsteller auffordern, seinen Antrag in der von dem Amt bezeichneten Richtung durch Vorlage von Beweismitteln oder ausführlichere Darlegung der Gründe, auf die sich sein Antrag stützt, weiter zu belegen.

3. Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist und sobald die erforderlichen Untersuchungen beendet sind,

- a) erteilt oder verweigert das Entschädigungsamt die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise, je nachdem wie diese Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung Nr. 508 erteilt werden kann; oder
- b) unterbreitet das Entschädigungsamt den Antrag dem Gericht zur Entscheidung.

4. Ist das Entschädigungsamt der Auffassung, daß eine Dienststelle in der amerikanischen Zone Deutschlands oder dem amerikanischen Sektor von Berlin oder in der französischen Zone Deutschlands oder dem französischen Sektor von Berlin für die Bearbeitung des Antrages zuständig ist, so leitet es den Antrag an diese Dienststelle weiter.

5. Das Entschädigungsamt teilt dem Antragsteller binnen sieben Tagen nach Ergreifung von Maßnahmen

- a) auf Grund von Absatz 3, die Art dieser Maßnahme und die Gründe dafür,
- b) auf Grund von Absatz 4, die Anschrift der Dienststelle, an die es den Antrag weitergeleitet hat,

Artikel 4

1. Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag im Wege des Einspruchs dem Gericht zu unterbreiten,

- a) wenn das Entschädigungsamt es abgelehnt hat, die Zahlung der beantragten Entschädigung zu genehmigen; oder
- b) wenn das Entschädigungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrages keine Maßnahmen auf Grund des Artikels 3, Absatz 3 oder 4 ergriffen hat.

2. Der Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen, vom Datum der Mitteilung gemäß Artikel 3, Absatz 5 (a), bzw. vom Ablauf der sechsmonatigen Frist an, in der von dem Präsidenten des Gerichts bestimmten Weise einzureichen. Eine Ausfertigung des Einspruchs ist von dem Antragsteller bei dem Entschädigungsamt zu hinterlegen.

3. Das Entschädigungsamt oder der Antragsteller kann innerhalb von 15 Tagen von der Unterbreitung eines Antrages gemäß diesem Artikel oder gemäß Artikel 3, Absatz 3 (b) an gerechnet, an das Gericht eine Erklärung einreichen, die die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel enthält.

4. Das Gericht kann die in Absatz 2 und 3 angegebenen Fristen verlängern.

Artikel 5

1. Das Gericht trifft seine Entscheidungen über die ihm unterbreiteten Anträge nach Maßgabe der Verordnung Nr. 508 und erteilt oder verweigert ganz oder teilweise die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung, setzt jedoch den Betrag dieser Entschädigung nicht fest.

2. Das Gericht kann seine Entscheidungen ohne Anhören des Antragstellers oder des Entschädigungsamtes treffen, wenn es nach Überprüfung der eingereichten Schriftstücke einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise zu erteilen oder zu verweigern ist.

3. Soweit keine gegenteilige Bestimmung getroffen worden ist, trifft das Gericht seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden in schriftlicher Form verkündet.

4. Ungeachtet der vorausgehenden Vorschriften dieses Artikels muß das Gericht den Einspruch an den Kommandanten des britischen Sektors weiterleiten, wenn das Entschädigungsamt die Behauptung aufstellt, daß hinsichtlich eines Antrages eine Abänderung auf Grund des Artikels 1 der Verordnung Nr. 508 notwendig ist; es kann den Einspruch an den Kommandanten weiterleiten, wenn der Antragsteller eine solche Behauptung aufstellt. Falls ein Einspruch dementsprechend weitergeleitet wird, trifft das Gericht seine Entscheidung erst, nachdem es von der Art und dem Umfang der für den in Betracht kommenden Antrag etwa genehmigten Abänderung Mitteilung erhalten hat.

Artikel 6

1. Trifft das Entschädigungsamt oder das Gericht eine Entscheidung, durch welche die Zahlung einer Entschädigung genehmigt wird, so übersendet das Entschädigungsamt den Antrag und diese Entscheidung dem Senat. Hat das Entschädigungsamt eine solche Genehmigung erteilt, so übersendet es diese Unterlagen erst, nachdem der Antragsteller ihm mitgeteilt hat, daß er nicht beabsichtigt, seinen Antrag dem Gericht zu unterbreiten, oder nachdem die Frist zur Einreichung eines Einspruches verstrichen ist.

2. Der Senat setzt innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Antrages und der Entscheidung den Entschädigungsbetrag fest, der gemäß der Entscheidung und nach Maßgabe der Verordnung Nr. 508 zu zahlen ist und teilt dem Entschädigungsamt diesen Betrag mit. Er teilt dem Antragsteller den festgesetzten Entschädigungsbetrag mit, nachdem das Entschädigungsamt die Belastung des einschlägigen Titels des Haushalts für Auftragsausgaben mit diesem Betrage genehmigt hat.

3. Der Senat zahlt dem Antragsteller die Entschädigung innerhalb von fünfzehn Tagen von dem Datum, an dem die Höhe der Entschädigung nach deutschem Recht nicht mehr angefochten werden kann.

Artikel 7

1. Bei Einreichung eines Antrages hat der Antragsteller (falls der Senat nichts anderweitiges bestimmt) eine Gebühr von 10 Deutschen Mark an den Senat zu entrichten.

2. Bei Unterbreitung des Antrages an das Gericht hat der Antragsteller eine Gebühr in Deutscher Mark in der Höhe zu zahlen, die sich ergibt, wenn man einer Berechnung nach § 8, Ziffer II und III des deutschen Gerichtskostengesetzes den geschätzten Betrag der beantragten Entschädigung zugrunde legt. Ein Antragsteller kann bei Nachweis der Mittellosigkeit von der Zahlung dieser Gebühr in voller Höhe oder teilweise befreit werden.

Artikel 8

1. Das Entschädigungsamt kann Anweisungen über die Art der Einreichung von Anträgen und über das Verfahren erlassen, das zur Anwendung gelangt, wenn das Ersuchen an das Amt gerichtet wird, seine Genehmigung zur Belastung des einschlägigen Titels des Haushalts für Auftragsausgaben mit den festgesetzten Entschädigungsbeträgen zu erteilen.

2. Der Präsident des Gerichts kann eine Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften für das Gericht erlassen.

Artikel 9

1. Fällt das Gericht keine Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2, so setzt es innerhalb von 30 Tagen von der Einreichung der in Artikel 4 Absatz 3 erwähnten Erklärung an gerechnet einen Termin für die Beweisaufnahme fest und setzt den Antragsteller und das Entschädigungsamt davon in Kenntnis.

2. Bei dem Termin vor dem Gericht kann der Antragsteller persönlich erscheinen und das Entschädigungsamt in der Person eines seiner Mitglieder auftreten. Antragsteller und Entschädigungsamt können sich durch eine Person vertreten lassen, die nach Artikel XXXIII der Verordnung Nr. 72 (Zweite abgeänderte Fassung) der Britischen Militärregierung Berlin vor dem Obergericht auftreten kann.

3. Die Verhandlungen sind öffentlich, jedoch kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es dies für wünschenswert hält.

Artikel 10

1. Das Gericht kann durch Beschluß anordnen,

- a) daß dem Antragsteller die Gesamtheit oder ein Teil der von ihm gemäß Artikel 7 Absatz 2 gezahlten Gebühr zurückerstattet wird;
- b) daß der Senat dem Antragsteller einen Betrag in Deutscher Mark für angemessene Kosten und Ausgaben zahlt, die ihm in Verbindung mit der Unterbreitung des Antrages an das Gericht und dessen Verhandlung über den Antrag entstanden sind;
- c) daß der Antragsteller dem Senat einen Betrag in Deutscher Mark als Ersatz für die Kosten und Ausgaben zahlt, die dem Entschädigungsamt in Verbindung mit der Unterbreitung des Antrages an das Gericht und dessen Verhandlung über den Antrag entstanden sind.

2. Alle vom Senat oder an ihn gemäß einem derartigen Beschluß gemachten Zahlungen gelten als Auftragsausgaben oder -Einnahmen.

3. Ein gemäß Absatz 1 (c) erlassener Beschluß hat die Wirkung eines Kostenfeststellungsbeschlusses im Sinne des § 104 der Zivilprozeßordnung. Der Senat kann daher aus diesem Beschluß die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Absatz 1 Ziffer 2 ZPO betreiben.

4. Das Gericht hat die Befugnis, Zeugen zu laden, die Vorlage von Schriftstücken anzuordnen, Eide abzunehmen, Strafen wegen Mißachtung des Gerichts zu verhängen und alle sonstigen Anordnungen zu treffen, die für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Artikel 11

1. Entscheidungen des C.C.G. Claims Panel und irgendwelcher Besatzungskostenämter und des Hauptamtes für Besatzungskosten auf Grund der Technischen Vorschriften Nr. 109 der Finance Division werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

2. Entschädigungsansprüche, bezüglich deren das Claims Panel bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch keine Entscheidung auf Grund der Technischen Vorschriften Nr. 109 der Finance Division oder irgendwelcher Abänderungen derselben gefällt hatte, werden als Entschädigungsanträge auf Grund dieser Durchführungsbestimmung behandelt.

Artikel 12

Die Technischen Vorschriften Nr. 109 der Finance Division und irgendwelche Abänderung derselben sowie die auf Grund derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Artikel 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 23. Juni 1951.

G. K. Bourne

Generalmajor

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Telefon: 71 02 61, App. 880.

Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 21 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 2633, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 7. 51